

Vorlizenzierungsbestätigung ARA

Von dieser Meldepflicht sind wir befreit, da auf uns nachstehende Verordnung zutrifft:

Von diesen Meldepflichten befreit sind:

- Unternehmer, die nur solche Verpackungen bzw. verpackte Waren in Verkehr setzen, die von ihm selbst oder bereits vom Lieferanten bei einem
- anerkannten Sammel- und Verwertungssystem lizenziert wurden
- Verpackungslieferanten hinsichtlich Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind
- Kleinstabgeber
- Inverkehrbringer von nachweislich bepfandeten Mehrwegbinden und von langlebigen Verpackungen hinsichtlich dieser Verpackungen

Serviceverpackungen

Serviceverpackungen sind Verkaufsverpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, welche die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen. Vereinfacht gesagt, handelt es sich um eine Serviceverpackung, wenn ein Verkäufer die Ware erst unmittelbar vor der Übergabe an den Verbraucher verpackt. Beispiele:

- Faltschachteln oder Schalen für den Verzehr von Speisen,
- Getränkebecher für den Ausschank,
- Tragetaschen oder Beutel.

OBL SYSTEMVERTRIEB GMBH
Vom Schüttgut zum Stückgut